

von Rechtsanwalt **Felix Barth**

Verpackungsgesetz: hinsichtlich Registrierung und Lizenzierung sollte online nicht informiert werden

In Zusammenhang mit dem neuen Verpackungsgesetz werden wir immer wieder gefragt, ob Informationspflichten hinsichtlich der Registrierungs- und Lizenzierungspflicht seitens der Händler bestehen.

Klare Antwort: Nein - das Verpackungsgesetz gibt insoweit keine Informationspflichten vor.

Zur Registrierungspflicht: Die Registrierungsdaten werden in einem öffentlichen [Register](#) der Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht. Zweck dieser Veröffentlichung im Internet ist es, dass jedermann im Register überprüfen kann, ob die Hersteller/Händler ihrer grundsätzlichen Systembeteiligungspflicht nachgekommen sind.

Eine Veröffentlichung der Daten durch den Registrierten selbst, sei es die Tatsache der Registrierung ansich oder auch die zugeteilte Registrierungsnummer, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Also weder im Impressum, eMail-Signaturen, in den AGB oder sonstwo - das gilt für Shopbetreiber und Verkäufer auf Plattformen gleichermaßen.

Zur Lizenzierungspflicht: Ebenfalls gibt es keine gesetzliche Grundlage zur Veröffentlichung der Daten des dualen Entsorgungssystems, dem sich der Händler angeschlossen hat. Es müssen also weder der Name, noch etwa ein Logo eines Entsorgungsunternehmens online veröffentlicht werden. Von Beidem raten wir auch im Hinblick auf das Problem der Werbung mit gesetzlichen Selbstverständlichkeiten ab.

Exkurs: Anlässlich der heißen Endphase der Vorregistrierung (möglich bis zum 31.12.2018) hier nochmal die wichtigsten Fragen zur Registrierung im Überblick:

Wer?

Jeder Händler, der mit Ware befüllte Verpackungen (inkl. Füllmaterial), die beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt, wird verpflichtet sein, sich vor dem Inverkehrbringen zu registrieren. Das ist natürlich wie bisher hauptsächlich der Hersteller, aber auch der Onlinehändler wird hier in die Pflicht genommen, sofern er die Ware erneut versendet oder umverpackt.

Wo?

Die Registrierung ist bei der neu eingerichteten "Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister" mit Namen, Kontaktdaten etc. vorzunehmen. Die Registrierungsdaten werden dann im Internet veröffentlicht. Die Datenbank der Zentralen Stelle, um die es hier geht, trägt den Namen LUCID und ist [hier](#) im Internet erreichbar. Die Vorregistrierung ist noch bis Ende diesen Jahres möglich, ab dem 01.01.2019 gilt es dann - eine Registrierung ist aber natürlich auch dann noch möglich.

Wie genau?

1. Zugangsdaten bei LUCID beantragen

Gehen Sie hierzu auf die Internetseite [LUCID](#). Nach Abschicken der Daten erhalten Sie eine Aktivierungsmail mit Link – damit kann innerhalb von 24 Stunden die Registrierung abgeschlossen werden. Wer das innerhalb dieses Zeitraums nicht schafft, der muss die Registrierung erneut anstoßen.

2. Registrierungsdaten eingeben

Wer oben genannte E-Mail mit Link erhalten hat, der kann nun innerhalb von 24 Stunden mit der Eingabe der Daten loslegen. Anzugeben sind diverse Daten des Händlers/Herstellers. [Hier](#) finden Sie nähere Informationen zu diesem Vorgang, die die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister selbst zur Verfügung stellt.

In diesem [Beitrag](#) finden Sie nochmals ausführlichere Informationen zum Registrierungsvorgang – viel Erfolg! Die wichtigsten Fragen zum neuen Verpackungsgesetz allgemein werden in diesem [Beitrag](#) beantwortet. Die nächsten Schritte für Händler in Sachen Verpackungsgesetz werden [hier](#) übersichtlich dargestellt.

Empfehlung: Sie möchten Ihre Verpackungen günstig lizenzieren - ohne lange Vertragsbindungen?

Wir konnten für unsere Mandanten auch für das Jahr 2022 wieder einen Rabatt i.H.v. **8 %** mit Reclay aushandeln. Der entsprechende Gutschein-Code [ist hier hinterlegt](#).

Leser unserer Kanzlei-Beiträge erhalten immerhin noch einen Rabatt i.JH.v. **5%**, wenn sie folgenden Gutscheincode verwenden: LES2022IRK5 oder auf [diesen Direktlink klicken](#).

Zusätzlich bietet activate - by Reclay folgende attraktive Rabattstufen für Frühlizenzierer an.

Einkauf bis

- Quartal 1 (Q1) -> 25 % Rabatt
- Quartal 2 (Q2) -> 20 % Rabatt
- Quartal 3 (Q3) -> 10 % Rabatt

Warum „activate-by Reclay“?

Die IT-Recht Kanzlei empfiehlt aus folgenden Gründen das Online-Portal "activate – by Reclay"

- Bei Reclay gibt es keine Pauschalen. Sie zahlen also nur für die Verpackungen, die Sie auch tatsächlich in Verkehr bringen.
- Gerade für sehr kleine Online-/Versandhändler ist Reclay eine wirtschaftlich zumutbare Lösung. Die Lizenzierung von kleinsten Verpackungsmengen kann bereits mit wenigen Euros erledigt werden.
- Es gibt keinen Mindestbestellwert.
- Kein fester Vertrag für eine bestimmte Laufzeit: Sie lizenzieren Ihre Mengen, ohne einen Vertrag über eine feste Laufzeit abschließen zu müssen.

Autor:

RA Felix Barth

Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz / Partnermanagement